



## **Merkblatt Beschaffung von speziellen Sehhilfen für den Bildschirmarbeitsplatz (BAP-Brillen)**

Unter bestimmten Voraussetzungen können spezielle Sehhilfen für Bildschirmarbeitsplätze, so genannte Bildschirmarbeitsplatzbrillen, für die tägliche Arbeit notwendig sein. Anteilige Kosten für eine solche Bildschirmarbeitsplatzbrille werden bei der festgestellten Notwendigkeit einer solchen Sehhilfe vom Arbeitgeber übernommen.

Die Rechtsgrundlage zur Gewährung von speziellen Sehhilfen am Arbeitsplatz liefert § 6 Abs. 2 Bildschirmarbeitsplatzverordnung (BildscharbV). Danach hat der Arbeitgeber seinen Beschäftigten im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn die Untersuchungen ergeben, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.

Nachfolgend wird das Verfahren aufgezeigt, mit dem die Notwendigkeit einer speziellen Bildschirmarbeitsbrille festgestellt wird, bei Sehproblemen am Arbeitsplatz.

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin meldet sich zu einer Vorsorgeuntersuchung Bildschirmarbeitsplätze (G37). Vorhandene Sehhilfen sind zur Untersuchung mitzubringen.

Bei dieser Untersuchung wird eine eventuell bereits vorhandene Alltagsbrille auf ihre Tauglichkeit für die Bildschirmarbeit untersucht und bei Korrekturbedarf wird eine neue Alltagsbrille verordnet, mit der dann ein Arbeitsversuch erfolgt. Die Kosten hierfür werden vom Arbeitgeber **nicht** übernommen.

Führt die Untersuchung hingegen zur Erkenntnis, dass die bereits vorhandene Sehhilfe zwar alltags-tauglich ist, sich jedoch als für die Bildschirmarbeit ungeeignet erweist, erfolgt die Verordnung einer zusätzlichen Sehhilfe, die an die individuellen Anforderungen der Bildschirmarbeit angepasst ist und deren Kosten vom Arbeitgeber im vorgegebenen Maße übernommen werden.

Trägt der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin noch keine Sehhilfe, verordnet der Augenarzt zunächst eine individuell abgestimmte Alltagsbrille, mit der dann ebenfalls ein Arbeitsversuch erfolgt. Auch diese Kosten werden vom Arbeitgeber nicht übernommen.

Stellt sich nach dem Arbeitsversuch heraus, dass die Alltagsbrille nicht für die Bildschirmarbeit geeignet ist, erfolgt ebenfalls die Verordnung einer zusätzlichen speziellen Sehhilfe, die an die individuellen Anforderungen angepasst ist und deren Kosten vom Arbeitgeber im vorgegebenen Maße übernommen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bildschirmarbeitsplatzbrillen um dienstlich genutzte Sehhilfen speziell für den Bildschirmarbeitsplätze handelt, welche die sogenannten Alltagsbrillen nicht ersetzen sollen. Dementsprechend hat die Bildschirmarbeitsplatzbrille grundsätzlich am Arbeitsplatz zu verbleiben.